

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 10,  
Musterhauser Straße 15.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:  
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
Bezugspreis: vierteljährlich durch  
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

## Erbliche Krankheitsanlagen.



Die Beantwortung der Frage, ob Krankheiten vererbt werden, wird verschiedenes ausfallen, je nachdem man annimmt, daß im Laufe des Lebens erworbene Eigenschaften von den Eltern auf die Kinder übertragen werden können oder nicht. Wäre es der Fall, so ergäbe sich für alle Lebewesen eine große Gefahr der Entartung, besonders aber für die Menschen. Glücklicherweise ist jedoch die „Vererbung erworbener Eigenschaften“ recht unwahrscheinlich. Jene Wissenschaftler, die für eine solche Möglichkeit eintreten, sind der Meinung, daß die unter dem Einfluß der Umwelt neugebildeten Eigenschaften eines Lebewesens von dem Körper auf die der Fortpflanzung dienenden Geschlechtszellen übergehen und bei den daraus entstehenden Nachkommen wieder erscheinen. Eine solche Überleitung von Eigenschaften des Körpers auf die vorgebildeten Keimstoffe ist schwer vorstellbar. Wäre sie Tatsache, würden sich die Eigenschaften der Nachkommen stets nach den sichtbaren Eigenschaften der Eltern gestalten, so könnten nicht Geschlechtsfolgen hindurch ersichtbare Erbanlagen verborgen bleiben, um unter gewissen Umständen wieder einmal hervorzutreten.

Zweifelloß vererbbar sind nicht persönlich erworbene Eigenschaften, wohl aber von den Vorfahren überkommene unpassende Organbildungen, und diese sind die Grundlagen, auf denen sich diese Krankheiten entwickeln, wenn auch manche Krankheiten solcher Grundlagen entbehren und nur durch äußere Schädigungen (Nahrung, gewerksche Gifte usw.) verursacht werden.

Der Vererbung unpassender Körperbildungen wird durch die Kultur Vorbehalt geleistet. Es bleiben infolge der Anpassung der Umwelt an die Bedürfnisse der Menschen auch solche Personen erhalten, die ohne die Hilfsmittel der Kultur frühzeitig zugrunde gehen müßten, die nicht zur Fortpflanzung kämen und somit nicht in der Lage wären, ihre mangelhafte Leibesbildung auf Nachkommen zu übertragen. Es gibt viele Eigenschaften, die ihrem Träger verderblich werden würden, wenn es nicht möglich wäre, ihren Einfluß durch Mittel der Kultur aufzuheben. Wir können sie schon aus dem Grunde nicht alle anführen, weil man sie nicht sämtlich sicher kennt. Bei körperlichen Anomalien tritt stets die gleiche Krankheit bei Eltern und Kindern in Erscheinung; dazu gehören z. B. die Hämophilie (Bluterkrankheit) bedingenden Anomalien des Gefäßapparates bzw. der Blutkonstitution, Albinismus, Hypoplasie und Sehschwäche, auch verschiedene angeborene Störungen des Schilddrüsenapparates.

Solche Krankheiten in dieser Weise durch unpassende Körperbildung bedingt sind oder begünstigt werden, kann man sagen, daß sie als ein „Leben an der Grenze der Anpassungsbreite“ zu bezeichnen sind; jeder individuelle Organismus, wie jede erbliche Organismenform, hat eine Anpassungsbreite, innerhalb welcher er auf die wechselnden äußeren Bedingungen erhaltungsgemäß reagiert. Ueberschreiten dagegen die äußeren Einwirkungen den Spielraum der Anpassungsbreite, so tritt der Tod ein. Wird der Organismus diesen Grenzen nur mehr oder weniger genähert, so ist er in höherem oder geringerem Grade krank. Menschen, die an eine bestimmte Umwelt gut angepasst sind und gesund bleiben, werden krank, wenn man sie in eine andere Umwelt versetzt.

Zu den unpassenden Körperbildungen, die infolge der Kultur gehäuft werden, gehört unter anderem die Kurzsichtigkeit. In Natur-

zustande würde Kurzsichtigen das Fortkommen sehr schwer fallen. Sie würden bei der Nahrungbeschaffung erheblich weniger erfolgreich sein als Normalsichtige, und es bestünde die Wahrscheinlichkeit, daß sie viel leichter als diese Unfällen erliegen oder Feinden zum Opfer fallen würden. Es gibt zwar Kurzsichtige auch unter sogenannten „Wilden“, doch können sie sich nur deshalb erhalten, weil sie die Unterstützung ihrer Stammgenossen finden. Noch auffälliger ist der Nachteil der mangelhaften Veranlagung bei Taubheit, die in sehr vielen Fällen auf Vererbung beruht. Ein schwerer erblicher Mangel ist die Bedenenge der Frau, welche die Geburt von Kindern ohne ärztliche Hilfe unmöglich machen würde. Infolge davon, daß die Frauen mit engen Becken dank der ärztlichen Kunst fortpflanzen können, wird dieses Uebel auf die folgenden Generationen übertragen, und es ist wahrscheinlich, daß es von Generation zu Generation an Umfang zunimmt, was gewiß nicht dazu dient, die „Gebärfähigkeit“ zu stärken. Engbrüstige Personen, deren schwache Lungen weniger Arbeit leisten können als kräftige, werden den Einflüssen des Klimas und der Einatmung schädlicher Substanzen verhältnismäßig geringen Widerstand zu bieten vermögen, und sie werden viel eher unterliegen als andere. Dabei kommt das familienweise Auftreten von Lungenerkrankungen, das zu der Annahme Anlaß gab, solche Krankheiten seien vererbbar, was tatsächlich nicht zutrifft.

Eine große Rolle spielen die Drüsen mit innerer Sekretion. So beruht die in manchen Ländern häufige kretnische Entartung auf mangelhafter innerer Sekretion der im Halse vor dem Kehlkopf und seitlich davon gelegenen Schilddrüsen. An Skretinen sind die gleichen Abweichungen von der normalen Körperbildung zu sehen, wie sie bei den Tieren auftreten, deren Schilddrüse in früherer Jugend entfernt wurde. Bei kretnischen Kindern wirkt die Schilddrüsenfütterung geradezu Wunder; es gibt kaum einen schöneren Heilerfolg als das plötzliche Wachstum und das Aufleben des Geistes bei solchen Kranken.

Außer den Mängeln, die unstreitig vererbbar sind, werden von den meisten Rassebiogenetikern auch noch gewisse moralische Mängel als Entartungserscheinungen aufgefaßt, wie Verkümmern gegen bestehende Regeln des Geschlechtsverkehrs, Trunksucht und ähnliche. Es ist gewiß, daß moralische Mängel vererbt werden können, aber ganz unklar ist, ob in dem einzelnen Fall der Mangel auf erblicher Veranlagung beruht oder durch Erziehung verschuldet ist; denn gleichartige äußere Einflüsse, die mehrere Generationen betreffen, täuschen nur zu leicht Vererbung vor, wo eine solche nicht besteht.

Strittig sind die sogenannten Keimvergiftungen, nämlich Schädigungen des Keimplasmas einer Person durch auf sie einwirkende Gifte und Hervortreten der Schädigungen bei dem aus diesem Keimplasma hervorgehenden Nachkommen. Man kann annehmen, daß auf solche Weise die Entwicklungsfähigkeit der Keime beeinträchtigt wird, daß aber die Zusammensetzung des elterlichen Erbguts einer Person dadurch nicht geändert werden kann. Die Vertreter der Lehre von den Keimvergiftungen klagen vor allem Alkohol und Geschlechtskrankheiten, namentlich Syphilis, als Anstifter von Entartung an. Wäre es so, dann müßten die aus verdorbenem Keimstoff hervorgegangenen Nachkommen der Trinker und Geschlechtskranken erheblich unter dem Durchschnitt stehende Lebens- und Fortpflanzungsaussichten haben, es müßte zu Selbstankermertzung der belasteten Familien kommen. Doch geschieht das in Wirklichkeit nicht. D. Fehlinger.

### Tarifvertrag für die badischen Heil- und Pflegeanstalten.

Mit dem badischen Verwaltungshof wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, welcher für die Heil- und Pflegeanstalten Wiesloch, Pforzheim, Emmendingen, Reichenau und Illenau Wirksamkeit hat. Die Arbeitszeit für das Tarifpersonal beträgt: a) Im Pflege- und Kochkuchendienst täglich 9 Stunden bzw. wöchentlich 64 Stunden, b) beim übrigen Personal mit Ausnahme des landwirtschaftlichen 8 Stunden bzw. 48 Stunden wöchentlich, je ausschließlich der Pausen, c) die Arbeitszeit des landwirtschaftlichen Personals regelt sich nach den Bestimmungen der Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919.

Ueberstunden entstehen, wenn die tägliche regelmäßige Arbeitszeit um mehr als eine Viertelstunde überschritten wird. Dann ist eine halbe Stunde und für jede weitere angefangene halbe Stunde eine weitere solche zu bezahlen. Für Ueberstunden wird in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends ein Zuschlag von 50 Proz., von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens von 75 Proz. gewährt. Für regelmäßige Nachtschichtarbeit wird eine Zulage von 60 Pf. pro Stunde vergütet. Beim Reichkuchendienst können notwendig werdende Ueberstunden durch Gewährung von Freizeit innerhalb der 34stündigen Wochenarbeitszeit ausgeglichen werden; ein darüber hinausgehende Zeit ist mit 50 bzw. 75 Proz. Zuschlag zu entlohnen.

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls wird der Lohn abzüglich der gesetzlichen Leistungen bis zur Wiederherstellung bzw. bis zur Gewährung einer Unfallrente oder eines Ruhegeldes weiterbezahlt. Das Personal erhält unter Fortzahlung des Lohnes folgenden Urlaub: im ersten Dienstjahre nach mindestens 6 Monaten Tätigkeit 3 Tage, nach 2 Dienstjahren 7 Tage, 4 Dienstjahren 10 Tage, 5 Dienstjahren 14 Tage, 10 Dienstjahren 17 Tage, 15 Dienstjahren 21 Tage.

Eine Verpflichtung zum Wohnen und zur Beförderung in der Anstalt besteht nur für das mit dieser Verpflichtung eingestellte Personal. Ueber seine freie Zeit kann auch das in der Anstalt wohnende Personal frei verfügen, doch hat es sich an die Hausordnung zu halten, die dem Personal in genügender Weise bekanntzugeben ist.

Entscheidungen aus diesem Vertrag oder aus zu ihm gehörigen Bestimmungen usw. Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Betriebsräten und den Anstaltsleitungen nicht erledigt werden können, so entscheidet eine Kommission, welcher drei vom Verwaltungshof bestimmte Vertreter und drei Vertreter der vertretungsbefähigten Parteien unter einem von den beiden Parteien zu bestimmenden Vorsitzenden angehören. An die Entscheidung dieser Kommission sind die Beteiligten gebunden, es sei denn, daß innerhalb 14 Tagen die Ablehnung des Schiedspruchs schriftlich der Gegenpartei mitteilen. Die Annahme des geschlichen Schiedungsausschusses wird durch diese Bestimmung nicht berührt; sie kann jedoch erst erfolgen, nachdem die Streitfrage vor der eigenen Kommission behandelt ist.

Während einer Krankheit oder sonstigen Behinderung darf dem Personal nur mit Zustimmung des Betriebsrats gekündigt werden. Wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation oder der Betätigung in ihr darf niemand gemahregelt werden; das gleiche gilt, wenn Beschäftigte tarifliche Rechte geltend machen oder als Vertrauenspersonen mit ihrer Wahrnehmung beauftragt sind.

Das Personal ist in folgende Klassen eingeteilt: Klasse I: Gelehrte Handwerker, die eine ordentliche Lehrzeit hinter sich haben und im Handwerk beschäftigt sind; ungelernete Handwerker und landwirtschaftliche Arbeiter mit mindestens fünfjähriger Nachstätigkeit, Pflegerinnen und Pfleger mit dreijähriger Dienstzeit an badischen Anstalten, Metzger, Metzgerinnen, je drei Reichkuchendienstleistungen bzw. Gehilfen nach mindestens fünfjähriger Anstaltsstätigkeit. Voraussetzung bei allen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr. Klasse II: Angelernte Arbeiter und Arbeiterinnen; ungelernete Arbeiter und Arbeiterinnen nach dreijähriger Anstaltsstätigkeit, sämtliche nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr; Handwerker unter 24 Jahren, ferner Pflegepersonal nach einjähriger Dienstzeit in badischen Anstalten, sowie Arbeiter der Küchenanlagen, Reichkuchendienstleistungen, Kohlenarbeiter. Klasse III: Alles übrige männliche Personal und weibliches Pflegepersonal im ersten Dienstjahre. Klasse IV: Alles übrige weibliche Personal. Die Lohnsätze sind folgende:

Klassen	Monat. Grundlohn M.	Monat. Feuerungs- zulag M.	Jährliche Dienst- zulage M.	Gesamt- einlohn pro Monat M.
I . . . . .	640	820	15	960—1020
II . . . . .	600	800	15	900—960
III über 24 Jahre	560	290	15	840—900
21—24 . . . . .	520	260	15	780—840
18—21 . . . . .	480	240	15	720—780
IV über 24 . . . . .	520	260	15	780—840
21—24 . . . . .	480	240	15	720—780
18—21 . . . . .	440	220	15	660—720

Die Löhne der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren betragen für jedes angefangene halbe Jahr, das ihnen zum 18. Lebensjahr fehlt, 5 Proz. weniger bis herab auf 60 Proz. Die bisherige Dienstzeit wird angerechnet. Beim Uebertritt von einer Lohnklasse in die andere erfolgt die Einreihung in die nächste dem alten Lohn übersteigende Lohnstufe des neuen Lohnes. Dienstalterszulagen werden jeweils am Ersten des Eintrittsmonats fällig.

Für eine Berechnung des Lohnes nach Tagen bzw. Stunden notwendig, so gilt in allen Fällen der 30. Teil des Gesamtlohns als Taglohn; als Stundenlohn gilt beim Pflegepersonal der neunte, beim übrigen Personal der achte Teil dieses Taglohns. Für Kesselreinigen, Herdrücken u. dergl. Arbeiten wird ein Zuschlag von 50 Proz. des Gesamtlohns gewährt. Die Einreihung in die einzelnen Lohnklassen erfolgt im Benehmen mit den Betriebsräten der Anstalten. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so entscheidet die oben genannte Kommission. Bei Urlaub wird das Kostgeld zurückerzögert; Voraussetzung ist die Abmeldung von der Kost, die mindestens am Abend vorher erfolgen muß. Die Kinderzulagen betragen 40 M. für jedes Kind und jeden Monat bis zum 14. Lebensjahr. Nach dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Zulage 20 M. Voraussetzung ist, daß das Kind kein eigenes Einkommen von über 100 M. monatlich hat. Wenn beide Eltern berechtigt sind, Kinderzulagen zu beziehen, darf letztere nur einmal bezogen werden.

Neueingestelltes Landwerker- und Pflegepersonal soll sich nach einem Jahr entscheiden, ob es im Tarifverhältnis verbleiben oder ins Beamtenverhältnis übertreten, d. h. die Probezeitzeit beginnen will. Schon im Dienst befindliches Personal kann nach einmonatiger Mündungszeit vom Beamten- ins Tarifverhältnis übertreten. Der Uebertritt ist jedoch nur auf den Beginn des Tarifvertrags zulässig, während der Tarifdauer selbst können Uebertritte nicht erfolgen. Umgekehrt können mit Ablauf des Tarifvertrags Pflegepersonen vom Tarifvertrags- ins Beamtenverhältnis zurückkehren. Mit dem Austritt aus dem Beamtenverhältnis verzichten die Betreffenden auf die ihnen aus diesem Verhältnis zuziehenden Rechte. Bei einem etwaigen Wiedereintritt wird die früher im Beamtenverhältnis zugebrachte Zeit nicht angerechnet.

Der Vertrag gilt ab 1. August 1920 und läuft bis 31. Juli 1921. Nicht einbezogen in diesen Zeitraumbereich sind die in der Lohnstafel aufgeführten Feuerungszulagen, welche jederzeit am Monatslohn mit einmonatiger Mündungszeit gekündet werden können. Lohnhöhen und Zulagen, welche im Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung vorgenommen werden, werden vom Verwaltungshof im Benehmen mit der Vertragspartei sinngemäß auch auf das Tarifpersonal der Heil- und Pflegeanstalten übertragen.

### Das Koalitionsrecht der beamteten Pfleger in Oberbayern.

In Nr. 32 der „Sanitätswarte“ werden wir uns wegen eines Klus der Regierung von Oberbayern, nach welchem diese nur den Beamten- und Lehrerbund als Interessensvertretung der beamteten Pfleger anerkennen will. Die Reichsleitung Gesundheitswesen hat sich daraufhin am 26. Juli 1920 an das Bayerische Ministerium für soziale Fürsorge mit folgendem Schreiben gewandt:

Von unserer Gauleitung in München erhalten wir die Mitteilung, daß dem Personal der oberbayerischen Fernanalt Galling vor kurzem ein Schreiben im Auftrag der Oberbayerischen Regierung vorgelesen wurde, in welchem dem beamteten Pflegepersonal mitgeteilt wird, daß von seiten der Regierung für dieses Personal unsere Organisation in Zukunft nicht mehr als zuständig anerkannt wird. Eine abdriftlich beigelegte Verfügung an die Direktion der Anstalt Gablinger, die das gleiche befragt, bejätigt diese Mitteilung. — Wir gestalten uns beim Bayerischen

Ministerium für soziale Fürsorge Beschwerde gegen diese Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit des beamteten Pflegepersonals einzulegen. Das in oberbayerischen Anstalten tätige Pflegepersonal, das fast restlos unserer Organisation angeschlossen ist, hat Beamteneigenschaft. Diese Eigenschaft soll anheimend dazu benutzt werden, um dem Personal die Koalitionsfreiheit zu nehmen und es mit Gewalt in den Beamtenbund zu zwingen. Die Regierung hat nach unserem Dafürhalten die Pflicht, mit den Organisationen zu verhandeln, die das Personal selbst zu seiner Interessensvertretung gewählt hat und nicht mit vorhandenen Ständevertretungen, zu denen das beamtete Pflegepersonal sehr wenig Vertrauen hat. — Das beamtete Pflegepersonal ist nicht gewillt, auf das ihm durch Reichsgesetz gewährleistete Recht der Koalitionsfreiheit zu verzichten, und wir erwarten, daß das Bayerische Ministerium für soziale Fürsorge seinen Einfluß gebrauchen wird, diese Verfügung sofort rückgängig zu machen.

Darauf ging von diesem Ministerium unterm 7. September 1920 folgende Antwort ein:

Die Prüfung der an das diesseitige Ministerium gerichteten Beschwerde, die Koalitionsfreiheit des beamteten Pflegepersonals der Anstalten Gasing, Gubersee und Wöllersdorf betreffend, hat ergeben, daß an einer Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit des beamteten Personals nicht die Rede sein kann. Die Entscheidung der Regierung von Oberbayern Nr. d. N. vom 14. Juli 1920 besagt ausdrücklich, daß es dem beamteten Pflegepersonal freisteht, welcher Organisation es beitreten will. So lange der größte Teil des beamteten Pflegepersonals dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter angehört, besteht keine Veranlassung, diesen Verband nicht als zuständige Interessensvertretung dieser Beamtengruppe anzuerkennen. J. A.: gez. Galtner.

Damit hat das Ministerium für Soziale Fürsorge die Verfügung der Oberbayerischen Regierung, ohne ihr weh zu tun, wieder aufgehoben und das Koalitionsrecht unserer Kollegenchaft wieder sichergestellt. An ihr liegt es nun, die Vorbedingung für die Anerkennung unserer Organisation zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten durch restlosen Anschluß an unsere Reichssekretion Gesundheitswesen.

Wir werden nicht versäumen, eine Klärung dieser Frage auch für Preußen herbeizuführen. Das preussische Ministerium des Innern wird in Kürze gleichfalls vor dieselbe Frage gestellt werden.

## Krankenpfleger, Betriebsrat und Organisation.

Ueber dieses zeitgemäße Thema möchte ich durch unser Organ „Die Sanitätswarte“ zu allen Berufskollegen ernste Worte richten. Damit wir uns aufraffen, der Neuzeit entsprechend das Beste zu schaffen. Wir wollen mit dazu beitragen, die sozialen Lebensbedingungen zu heben, alles aufzubringen, was in unseren Kräften steht, damit unser Vaterland gesund und die geschlagenen Wunden vernarben. Dazu bedarf es aber auch einer Anerkennung unserer Tätigkeit und Würdigung der Schwere unseres Berufes. Denn die Krankenpflege ist ein Beruf, zu dem sich nicht jedermann eignet. Lust und Liebe zu praktischen Hilfeeleistungen bei Kranken sind nötig, soll dauernde Befriedigung in dieser Tätigkeit gefunden werden. Dr. Fehler sagt im „Taschenbuch der Krankenpflege“ zutreffend: „Der Krankenpfleger soll sich bestreben, ein berufsmäßiges Zusammenarbeiten, Wettstreiten in der Arbeit zur Wiederherstellung der Kranken zu gewährleisten. Der Arzt soll Lehrer, der Pfleger ein lernbegieriger Schüler sein und zum Schluß beide sich über die Genesung ihres Pflégelings freuen.“ — Mit anderen Worten, der Krankenpflegeberuf ist ein hoher, idealer Beruf, der anderen Berufen mindestens ebenbürtig ist.

Vielen unserer Kollegen kam dies erst nach den Novembertagen 1918 zum Bewußtsein, denn von dort an wuchs die Zahl der organisierten Mitglieder unserer Reichssekretion „Gesundheitswesen“ zu einer erfreulichen Höhe. Sie waren uns willkommen, denn nur ein einiges Vorgehen bringt unseren Beruf zur vollen Blüte. Aber nicht nur zur Blüte wollen wir ihn bringen, sondern zu einer hohen Entwicklung. Die Koalitionsfreiheit brachte uns zusammen, nun gilt es gemeinsam zu arbeiten in dieser Koalition, in unserem Verbands. Durch die Organisation regeln wir in Tarifen unsere Löhne, unsere Arbeitszeit muß gesetzlich geregelt und der Privatindustrie gleichgestellt werden. Die Organisation sichert dadurch unsere Lebenseristenz. Der Krankenpfleger soll dies stets anerkennen und sich bestreben, seiner Organisation ein treues Mitglied zu sein und ihr neue Mitglieder zuzuführen. Die

Intelligenz vieler Kollegen ließ sie zu Betriebsräten werden. Sie haben ein gesetzliches Mitbestimmungsrecht im Betriebe und sollen ihr Augenmerk darauf richten, daß dem Betriebe Nützliches nicht entgeht. Ein großer Vorteil im Krankenhaus ist es, wenn die Patienten von einem geschulten Personal gepflegt werden. Wenn wäre mancher Arzt bereit, auf Anregung wöchentlich ein- bis zweimal Fortbildungsunterricht zu halten, wenn der Betriebsrat in dieser Hinsicht vorstellig wird. Viele würden ein solches Drängen nach Wissen, nach Vervollkommnung im Berufe nicht widerstehen und sich freuen am Schaffensdrang des Pflegepersonals. Gerade die kommende Winterzeit gibt Gelegenheit, in allen größeren Krankenhäusern Unterrichtskurse einzuführen. Da in nicht langer Zeit die Prüfung obligatorisch eingeführt sein wird, muß schon jetzt die kostbare Zeit ausgenützt werden zur Erweiterung unseres Wissens und Könnens.

Dem männlichen Pflegepersonal fehlt noch die Einheitsbenennung. Deshalb dürfte es nur „Pfleger und Pflegerinnen“ geben, damit wäre jeder Unterschied in der Behandlung aufgehoben. Das männliche Pflegepersonal muß den Beweis erbringen, daß es im Wissen und Können nicht zurücksteht. Besonders muß der Pfleger danach streben, eine Krankenstation selbständig leiten zu können. Krankenhaus-Betriebsräte! An euch liegt es, den Beruf auf jede Art zu fördern, damit jeder Kollege den Platz einnimmt, den er auszufüllen imstande ist!

Der „geprüfte“ Krankenpfleger ist für unseren Beruf ein großer Vorteil, wenn jeder Pfleger die Prüfung anstrebt, auch die Kollegen, die schon längere Zeit dem Berufe angehören, denn für sie können Erleichterungen geschaffen werden, durch die ohne viele Schwierigkeiten auch der ältere Kollege seine Anerkennung erwerben kann. Bessere Lohnerhältnisse, bessere Arbeitsbedingungen werden die Folge sein, das Vertrauen der Ärzte und gegenüber wird sich steigern und ein berufsfreudiges Zusammenarbeiten bewerkstelligen. Unsere Weiterbildung müssen wir pflegen und dabei mit der neuen Zeit, die nur frische, charakterfeste Kräfte benötigt, mitgehen. Jeder Betriebsrat-Kollege tue hierin seine Pflicht, bei feiter Treue zu unserer Organisation, dann wird der Erfolg unser sein. Jede Kammer der „Sanitätswarte“ müssen wir gewissenhaft lesen und jammern, manche nützliche Anregung können wir unserem Fachorgan entnehmen und die neuerdings aufgenommenen Aufsätze über den Körperbau, Heilmittel u. a. tragen gewiß zur Aufrechterhaltung erworbener Kenntnisse in anerkennenswerter Weise bei. Wenn wir beherzigen, daß der Krankenpflegeberuf ein idealer ist, müssen wir dazu beitragen, ihn auf die erreichbarste Höhe zu bringen und zu halten.

Philipp Wagner, Ludwigshafen a. Rh.

## Aus unserer Bewegung

**Kommern.** Auf der Gaukonferenz in Stettin am 12. September machte Gauleiter Schmidt folgende das Anstaltspersonal interessierende Ausführungen: Neuerdings sind die Angestellten der vier pommerschen Provinzialheilanstalten geschlossen dem Verbands beigetreten. Die Zustände in diesen Anstalten, die dem Landeshauptmann Sarow in Stettin unterstellt sind, spotten jeder Beschreibung. Den Anstaltsrat, den der Verband für die Anstalt Stralsund bereits vor 1½ Jahren erkämpft hatte, hat der Landeshauptmann heute den Kollegen wieder entzogen. Das war möglich, weil ein großer Teil der anderen Anstalten damals der Organisation ablehnend gegenüberstanden. Heute beträgt die Arbeitszeit in den Anstalten wieder 120 bis 132 Stunden pro Woche! Die verheirateten Pfleger sind in ihrer Familie nur noch ein seltener Gast. Und solche Zustände bestehen in einer Zeit, in der das Meer der Arbeitslosen täglich größer wird. Große Unruhe aber erregte es unter dem Pflegepersonal, als die bewährten Pfleger nach der neuen Besoldungsordnung in die niedrigste Gruppe eingereiht wurden, während Voten, Förstner, Oberwäldnerin usw. in die nächsthöheren Gruppen, Stenographinnen sogar 4 Gruppen höher eingereiht worden sind. Die Organisation wird selbstverständlich den Kampf erneut aufnehmen, der aber nur dann erfolgreich sein wird, wenn die Kollegenschaft treu zum Verbands hält.

**Berlin.** Eine Versammlung der Vertrauensleute der kommunalen Kranken- und Pflegeanstalten besaßte sich am 10. September mit den Vor schlägen der Krisenverwaltung zum 6. Lohnarif. Kollege Nothowitz wies einleitend auf die schwierige wirtschaftliche Lage hin, in der sich die Arbeiterchaft infolge der ungewöhnlichen Preispolitik befindet. Der Gedanke des Lohnabbaues, wie er in den Köpfen der Arbeitgeber spukt, ist indiskutabel. Vielmehr muß gefordert werden, daß die unzeitgemäßen Löhne zumindest die Höhe des Existenzminimums erreichen. Von diesem Gedanken

geleitet, hat die Ortsverwaltung die Forderung auf Lohnerhöhung gestellt. Die Versammlung stimmte den Vorschlägen der Ortsverwaltung nicht zu, beschloß vielmehr, vorerst mit der Kollegenchaft der Betriebe zu ihnen Stellung zu nehmen. Die Vorschläge der Betriebe werden bis zum 18. September der Ortsverwaltung zugestellt werden. Als merkwürdig wurde von den meisten Kollegen bezeichnet, daß in den Vorschlägen zum 6. Lohnarif für die Kollegen in den sogenannten technischen Betrieben gegenüber den Kollegen in den Anstaltsbetrieben eine besondere Lohnerhöhung von 25 Pf. pro Stunde gefordert wird. Recht lebhaft ging es bei Besprechung der Ergänzungsbestimmungen zum Lohnarif zu. Unter allen Umständen muß gefordert werden, daß die im 4. und 5. Lohnarif enthaltene Bestimmung, wonach dem Magistrat das Recht zusteht, ohne Hinzuziehung von Arbeitervertretern die Beträge für Kost (für die in Anstaltsverpflegung stehende Kollegenchaft) selbständig festzusetzen, beseitigt wird. Diese Forderung ist um so mehr berechtigt, als beispielsweise der gegenwärtige Betrag von 7,50 Mk. pro Tag weder in bezug auf Qualität noch Quantität des Essens gerechtfertigt ist. Dieser Tatsache zufolge verzichtet ein großer Teil der Kollegenchaft auf die „billige“ Anstaltsverpflegung. Am Hospital Fröbelstraße haben kürzlich 180 Beschäftigte auf die Anstaltsverpflegung verzichtet. Das bedeutet für diese Kollegenchaft eine erhebliche Geldersparnis. Die in Anstaltskost Befindlichen müssen zwar den vollen Betrag entrichten, können aber selten die Kost genießen und sind daher gezwungen, sich auswärts zu beschaffen. Ein besonderes Kapitel bildet das Mitbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Fragen. Der Berliner Magistrat will den § 66 des Betriebsrätegesetzes für die Anstaltsbetriebe illusorisch machen. Mit anderen Worten: Er will es verhindern, daß die Betriebsräte die nicht immer einwandfreien Maßnahmen der für die Anstaltsinsassen als auch für die Bürgerchaft erforderlichen Korrektur unterziehen. Dem städtischen Obdach hat er das in Form einer Verfügung mitgeteilt. Auch die Betriebsleitungen der kommunalen Kranken- und Pflegeanstalten verfahren das gegebene Beispiel nachzuahmen. Die Leitung unserer Berliner Sektion „Gesundheitswesen“ hat daher Veranlassung genommen, zu dieser für die Arbeitnehmer der Anstaltsbetriebe wichtigen Angelegenheit Stellung zu nehmen. Trotzdem dies vor acht Wochen geschehen, hat der Magistrat bisher nicht darauf reagiert. Diese Tatsache dürfte auf den Agoniezustand zurückzuführen sein, in dem sich der Magistrat gegenwärtig befindet. Namentlich sind die sozialistischen Stadtverordnetenfraktionen in einem Schreiben vom 11. September erjucht worden, die Angelegenheit dem Stadtparlament zur Entscheidung vorzulegen. Mit Rücksicht auf die Zusammenkunft des Stadtparlaments dürfte die Hoffnung auf eine Entscheidung in unserem Sinne berechtigt sein. Unangenehm wirkte auf die Versammlung die Tatsache, daß der Kommunalbeamtenverband in einigen Anstalten einen Terror gegen unsere Mitlieder entfaltet, der als unerhörl bezeichnet werden muß. Verwaltungsbeamte einiger Anstalten versuchen unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt unsere Mitlieder, hauptsächlich Sachwörter, diesem gelben Geübde zuzuführen. Besonders ist hierbei der Lebensmittelinspektor des Obdachts in Erscheinung getreten. Von der Sektionsleitung ist Herrgott dem Magistrat Beschwerde erhoben worden. Besonders charakteristisch für die Art dieser gelben Organisation ist es, daß sie ihren Opfern die Mär vorträgt, sie wären „Beamtete“. Auf Grund von Einsichtnahme in die Akten haben wir in einer ganzen Reihe von Fällen den Schwindel, dessen sich diese Vereinigung, in der neben Magistratsräten auch Voten vereinigt werden können, bei ihrer Agitation bedient, aufdecken können. Mit Hilfe dieser Vereinigung ist es dem Magistrat nur möglich gewesen, die Schwelgerei aus dem Betriebsrätegesetz auszuschalten. Wir werden daher dafür Sorge zu tragen haben, daß der der Schwelgereihaft enthaltene Schaden umgehend beseitigt wird. Den uns aufgezwungenen Kampf haben wir aufgenommen und werden ihn mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen wissen.

**Düsseldorf.** Der Tarifvertrag des Personals der Provinzialheil- und Pflegeanstalten mit der Provinzialverwaltung ist am 31. Mai dieses Jahres abgelaufen. Daß es aber im September, also bereits vier Monate nach Ablauf des Tarifs, noch zu keinem neuen Tarif gekommen ist, kann man nicht begreifen. Die Organisationsleitung hat des öfteren wegen Verhandlungen bei der Verwaltung angefragt, erhielt dann die Antwort, von der christlichen Organisation sind noch keine Forderungen eingelaufen, man muß diese abwarten, da auch die christliche Organisation Tarifkontrahent ist. Auf unser Drängen, namentlich auf Grundlage der Forderungen des Gemeindearbeiterverbandes zu verhandeln, wurde erklärt, daß nachträglich die Anträge des christlichen Verbandes eingegangen seien. Betriebsratsmitglieder der einzelnen Anstalten stellten der Verwaltung ein Ultimatum bis zum 21. August in Verhandlung zu treten. Diese Verhandlungen führten zu keinem Resultat, weil die Verwaltung erklärte, daß der Provinzialausschuß Mitte September das Existenzminimum festsetzen würde. Eine Verfügung, ob für die Anstalten der besetzten Gebiete die Besatzungszulage gezahlt werden soll, steht noch aus. Acht Tage später erging eine Verfügung, daß die Besatzungszulage für die Anstalten des besetzten Ge-

bietes bewilligt ist. Grafenberg sich aber gebüßen muß, bis der Provinzialausschuß das Existenzminimum festgelegt hat. Organisationsleitung und Betriebsrat der Anstalt Grafenberg wurden daraufhin bei der Verwaltung vorgelegt, um zu versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Es wurde der Verwaltung vorgelegt, daß es ein Unrecht ist, Düsseldorf gegenüber den Anstalten des besetzten Gebietes, wie Süchteln, Braunweiler, Türen, Andernach usw. zurückzustellen. Düsseldorf steht der besetzten Großstadt Köln in bezug auf Teuerung nicht nach und ist es bei einigem guten Willen möglich, die Besatzungszulage als besondere Teuerungszulage für Grafenberg umzurechnen. Die Provinzialverwaltung lehnte diese ab und berief sich darauf, daß sie in dieser Frage keine Entscheidung treffen kann. Das Personal muß warten, bis der Ausschuß gelagt hat. Dieses Verhalten der Verwaltung in der heutigen Zeit kann nicht scharf genug gebankmarkt werden. Das Personal hat im Interesse der Armen, der Geisteskranken, bis heute nachgegeben, aber alle Geduld hat ein Ende. Wenn bis 22. September die Verhandlungen nicht stattgefunden haben, so müssen die letzten Mittel in Anwendung gebracht werden. Wir erwarten, daß die Gesamtbürgerchaft auf seiten des Personals steht und ihren Einfluß geltend macht, daß im Interesse der dort verpflegten Kranken das Hungerstreik vermieden wird. Ein unterernährtes Personal, welches sich den ganzen Tag mit Sorgen quälend muß, wie es für die kommenden Tage Brot für seine Kinder schaffen soll, kann sich nicht der Pflege der Kranken so widmen, wie es im Interesse der Allgemeinheit wünschenswert ist.

• Rundschau •

**Verjüngungsaumel.** Seitdem Professor Steinach seine Mittheilung in die Welt gehen ließ, daß altgewordene Männer sich durch Behandlung der Hypophysdrüse, Kranten durch Behandlung der Geschlechtsorgane „verjüngen“ können, drängen zahllose ältere Menschen zur Operation, um sich „verjüngen“ zu lassen. Professor Schleich hat schon darauf hingewiesen, daß doch auch früher schon Samenstrangunterbindungen und Bestrahlung der weiblichen Organe vorgenommen wurden, ohne daß solche Zauberwirkungen konstatirt worden sind. Professor Steinach selbst hat vor allzu weitgehenden Hoffnungen gewarnt. Nur wer das Geheimnis des Lebens sich groß materialistisch erklärt, kann hoffen, daß durch Ergänzung eines kleinen Naddchens eine abgebrauchte Raschierie wieder jugendfräftig werden kann. Die Geheimnisse des Lebens sind viel zu tiefgründig, als daß wir ihnen mit einer kleinen Operation beikommen könnten.

**Wanzen als Tuberkuloseverbreiter.** Ist in früheren Zeiten der Kampf gegen die Wanzenplage vom Zauberkraftstandpunkt aus betrachtet worden und ihre Beseitigung eine private Angelegenheit gewesen, so hat jetzt nach der Verbreitung der Mennigitis vom Weiden der Infektionskrankheiten eine andere Auffassung Boden gewonnen. Es ist eine wissenschaftlich feststehende Erkenntnis, daß eine Anzahl von ansteckenden Krankheiten durch den Biß von Insekten, die vorher das Blut erkrankter Personen aufgesogen haben, auf Gesunde übertragen werden können. Deswegen ist ihre radikale Vernichtung eine Frage der öffentlichen Gesundheitspflege geworden. Aus diesem Grunde sind mehrfach Anträge auf Befreiung verwandter Wohnungen von dem Insektizid durch die Desinfektionsanstalt gestellt worden. Dr. Redden hat in einem eingehend begründeten Gutachten die Ansicht vertreten, daß die Wanzen hauptsächlich für die Verbreitung der Tuberkulose in Frage kommen. Der Tuberkulosebazillus wird nicht allein durch die Auswurfslöße der Lunge nach außen befördert und erzeugt bei gesunden Personen, die durch einen unglücklichen Zufall kleinste Teile in Tropfenform oder verdunsteter Gestalt einatmen, die gleiche Erkrankung, er kreicht auch, wenn auch in geringeren Mengen, im Ausstrom und erzeugt hier giftige Zerfallsprodukte. Die Wanze, die eine tuberkulose erkrankte Person sticht, saugt das kranke Blut auf und kann es durch Biß eines gesunden Menschen auf diesen übertragen. Der Ansteckungsmodus ist ein ähnlicher wie bei der Blutvergiftung. Ein harmlos erscheinender Biß oder Stich einer Nadel, die mit den mikroskopisch winzigen Keimen des spezifischen Ansteckungsstoffes verunreinigt ist, kann der Grund einer tödbringenden Krankheit werden.

• Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten •

Dienstag, den 24. September 1920, abends 6 Uhr, im Lokal „Zum Goldenen Löwen“, Albenstr. 55:

**Allgemeine Versammlung**

für das gesamte Bade- und Massagerpersonal der Privatbadeanstalten. Tagesordnung: 1. Verlesung der Beschlüsse des Angehörigenverbandes der Arbeiterverbände zu unseren Tarifforderungen. — 2. Verschiedenes. In dieser Versammlung darf kein Pödemerler und keine Pödemerler sein. Die Sektionsleitung.